

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LA UNIÓN EUROPEA
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÉ UNIE
DEN EUROPÆISKE UNIONS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION
EUROOPA LIIDU KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN UNION
COUR DE JUSTICE DE L'UNION EUROPÉENNE
CÚIRT BHREITHIÚNAIS AN AONTAIS EORPAIGH
SUD EUROPSKE UNIE
CORTE DI GIUSTIZIA DELL'UNIONE EUROPEA



LUXEMBOURG

EIROPAS SAVIENĪBAS TIESA
EUROPOS SAJUNGOS TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI UNIÓ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-UNJONI EWROPEA
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE UNIE
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI UNII EUROPEJSKIEJ
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DA UNIÃO EUROPEIA
CURTEA DE JUSTIȚIE A UNIUNII EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKEJ ÚNIE
SODIŠČE EVROPSKE UNIJE
EUROOPAN UNIONIN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA UNIONENS DOMSTOL

Begründung

1. Wesentliche Vorteile

Der bereits in groben Zügen skizzierte Vorschlag stellt eine wirkliche „Reform“ dar, die sich nicht darauf beschränkt, provisorisch einige mehr oder weniger bedeutsame Probleme zu beseitigen, sondern eine strukturelle und nachhaltige Antwort auf die aufgetretenen Schwierigkeiten gibt.

Er ermöglicht es insbesondere,

- Rechtssachen in einem der Zahl neu eingehender Rechtssachen entsprechenden Umfang zu erledigen und damit den Anstieg der Zahl anhängiger Rechtssachen zu stoppen;
- die Aufarbeitung des Rückstands anhängiger Rechtssachen in Angriff zu nehmen;
- die Dauer der Verfahren vor dem Gericht zu verkürzen und damit die Gefahr einer Verurteilung der Union wegen Überschreitung der angemessenen Verfahrensdauer zu verringern;
- den Gerichtsaufbau der Europäischen Union zu vereinfachen und die Kohärenz der Rechtsprechung zu fördern;
- Flexibilität bei der Bearbeitung der Rechtsstreitigkeiten zu gewinnen, indem das Gericht im Streben nach einer geordneten Rechtspflege eine mehr oder weniger große Zahl von Richtern, je nach der zahlenmäßigen Entwicklung der Streitsachen, einer oder mehreren Kammern zuweisen oder bestimmte Kammern mit der Entscheidung über Rechtssachen aus bestimmten Bereichen betrauen kann;
- die immer wieder auftretenden Probleme im Zusammenhang mit der Benennung zusätzlicher Richter des Gerichts und der Richter des GöD zu lösen, aber auch die Probleme, die sich daraus ergeben, dass am Ende der Amtszeit keine Neubenennung erfolgt oder ein Mitglied vorübergehend abwesend ist;
- dem Gerichtshof wieder die Zuständigkeit für Rechtsmittel im Bereich des öffentlichen Dienstes der Union zu übertragen und damit das Überprüfungsverfahren (dessen Durchführung sich als recht komplex erwiesen hat) und die Funktion des Richters *ad interim* am GöD überflüssig zu machen.

2. *Fehlende Alternativen*

Zwar sieht der AEUV mehrere Möglichkeiten zur Bewältigung eines Anstiegs der bei den Unionsgerichten anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten vor, zu denen die Schaffung eines oder mehrerer Fachgerichte zählt. Aufgrund der oben angeführten Umstände und in Anbetracht bestimmter Eigenschaften von Fachgerichten ist der Gerichtshof jedoch der Ansicht, dass die Errichtung solcher Gerichte keine gangbare Alternative darstellt.

Dies hat mehrere Gründe:

- Ein Fachgericht auf dem Gebiet des geistigen Eigentums wäre allein nicht in der Lage, den festgestellten Problemen in hinreichendem Maße abzuhelpfen. Zwar stellen die Rechtssachen des geistigen Eigentums zahlenmäßig einen beträchtlichen Teil der beim Gericht eingehenden Rechtsstreitigkeiten dar, doch könnte ihre Übertragung auf ein Fachgericht das Problem nicht nachhaltig lösen, da die daraus resultierende „Entlastung“ rasch durch die konstante Erhöhung der Zahl der allgemein beim Gericht eingehenden Rechtssachen kompensiert würde. Darüber hinaus würde nach den aktuellen Statistiken ein Drittel der Rechtssachen des geistigen Eigentums in Form von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen des Fachgerichts gleichwohl an das Gericht gelangen.
- Die Errichtung eines Fachgerichts auf dem Gebiet des geistigen Eigentums könnte allenfalls die Arbeitsbelastung bei Streitsachen in seinem Zuständigkeitsbereich verringern und wäre somit für eine umfassendere Entlastung – auch auf weiteren Gebieten wie dem Einfrieren von Geldern oder REACH – ohne Bedeutung, es sei denn, daneben wäre die Errichtung weiterer Fachgerichte beabsichtigt.
- Die Errichtung neuer Fachgerichte erhöht die Gefahr einer Beeinträchtigung der Einheit und der Kohärenz des Unionsrechts, da es stets zwei Rechtszüge gäbe, die mit ähnlichen Fragen befasst werden könnten, zum einen im Wege des Vorabentscheidungsersuchens (Gerichtshof) und zum anderen im Wege des Rechtsmittels (Gericht); hinzu kämen Probleme im Zusammenhang mit einer zu erwartenden Zunahme der Zahl von Überprüfungen.
- Kleinen Gerichten fehlt die Flexibilität. Steigt die Zahl der Rechtssachen stark an, besteht die Gefahr, dass das Gericht außerstande ist, sie zu bewältigen; geht die Zahl der Rechtssachen auf dem betreffenden Gebiet dagegen drastisch zurück, besteht die Gefahr, dass die betroffenen Richter schnell nicht mehr ausgelastet sind.
- Kleine Gerichte weisen strukturelle Schwächen auf, die mit der Art und Weise ihrer Besetzung (Schwierigkeiten bei der Ernennung ihrer Richter) und ihrer Funktionsweise zusammenhängen, da das Fehlen eines oder zweier Richter das Funktionieren des Gerichts paralisieren kann. Waren diese Schwächen und insbesondere ihr Umfang zu Beginn kaum vorhersehbar, lassen ihr Fortbestand und ihre Hartnäckigkeit es keineswegs ratsam erscheinen, das GÖD als Vorbild für die Schaffung weiterer Fachgerichte heranzuziehen. Ganz im Gegenteil sollte bei jeder Weiterentwicklung des Gerichtssystems der Union vermieden werden, auf Elemente zurückzugreifen, bei denen die Erfahrung gezeigt hat –

und noch immer zeigt –, dass sie nicht geeignet sind, zu einer flexiblen und wirkungsvollen Funktionsweise der Unionsgerichte beizutragen.

Diese Schlussfolgerung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Errichtung eines – oder gar mehrerer – weiterer Fachgerichte das Problem der „Vertretung“ abschwächen könnte. Denn selbst wenn die Zahl der Stellen dadurch höher wäre und die Mitgliedstaaten sie möglicherweise leichter unter sich aufteilen könnten, änderte dies nichts an dem Umstand, dass die Mitgliedstaaten nicht in vollem Umfang Herren des Verfahrens zur Ernennung der Mitglieder der Fachgerichte sind. Folgte man bei der Schaffung eines neuen Fachgerichts dem Vorbild des GöD, stünden die so geschaffenen Richterstellen dem Wettbewerb zwischen den Interessenten offen. Sodann würde ein Auswahlausschuss die Bewerbungen prüfen und eine Liste erstellen, die er dem Rat vorlegt. Auch wenn die verfügbaren Stellen bei den Fachgerichten insgesamt der Zahl der Mitgliedstaaten entsprechen könnten, bestünde daher keine Gewähr dafür, dass der oder die Ausschüsse ihre Vorschläge in einer Weise anpassen, die dem Interesse der Mitgliedstaaten, alle bei den Fachgerichten „vertreten“ zu sein, stets Rechnung trägt. Zudem wäre es aus rechtlicher Sicht sehr heikel, diesen Ausschüssen aufzuerlegen, von Amts wegen und automatisch sämtliche Bewerbungen der Angehörigen von Mitgliedstaaten auszuschließen, deren Nationalität in der Besetzung eines anderen Fachgerichts bereits „vertreten“ ist. Schließlich wäre es mit dem im Primärrecht der Union verankerten Diskriminierungsverbot unvereinbar, Angehörigen bestimmter Mitgliedstaaten eine Bewerbung um die Stelle als Richter bei einem Fachgericht allein deshalb zu verwehren, weil eine Person mit derselben Staatsangehörigkeit das Amt eines Richters bei einem anderen Fachgericht der Union ausübt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Rat zwar nach Art. 3 Abs. 1 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst zu achten hat, doch hat dies nicht zur Folge, dass jede Bewerbung einer Person, die eine beim GöD bereits „vertretene“ Staatsangehörigkeit besitzt, allein deshalb vom Auswahlverfahren ausgeschlossen wäre.

3. *Spezielle das GöD betreffende Aspekte*

Die Ernennungen beim GöD waren nie einfach. Seit der Errichtung dieses Gerichts gab es Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob die mit der Prüfung der Bewerbungen und der Erstellung einer für den Rat bestimmten Liste geeigneter Bewerber betrauten Ausschüsse davon absehen sollten, ihren Vorschlag in Form einer anhand der Verdienste der Bewerber geordneten Liste vorzulegen, damit der Rat bei seiner Entscheidungsfindung freier ist. Ebenso gab es zu der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das Rotationsprinzip Anwendung finden sollte, stark divergierende Standpunkte.

Diese Schwierigkeiten sind im Lauf der Jahre nicht verschwunden, sondern haben sich in jüngster Zeit in einem Maß verschärft, das es dem Rat derzeit unmöglich macht, die Ernennungen vorzunehmen, zu denen er nach dem Primärrecht verpflichtet ist.

4. *Dringlichkeit der Herbeiführung einer Lösung für den Abbau des Rückstands des Gerichts*

Bereits im Jahr 2011 hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass dringend eine Lösung für den Abbau des Rückstands des Gerichts gefunden werden muss. Seitdem hat sich die Lage, wie die oben angeführten Zahlen zeigen, noch verschlechtert, so dass die Dringlichkeit heute umso größer ist. Daher ist es unumgänglich, zu einer Lösung zu gelangen, die rasch umgesetzt werden kann und geeignet ist, in naher Zukunft Wirkungen zu entfalten.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der ersten Stufe (2015) keine Änderung des Gerichtsaufbaus der Union erfordert und somit sehr kurzfristig erfolgen könnte. Hingegen würde jede Errichtung eines Fachgerichts nach Art. 257 AEUV eine Gesetzgebungsinitiative des Gerichtshofs oder der Kommission erfordern. Da die derzeitige Initiative des Gerichtshofs dies nicht zum Gegenstand hat, müsste erst ein dahin gehender Vorschlag ausgearbeitet, den zuständigen Stellen zur Prüfung vorgelegt und von beiden Gesetzgebungsorganen der Union angenommen werden. Zudem müsste ein Ausschuss damit betraut werden, die Bewerbungen für Richterstellen an diesem Gericht zu prüfen und dem Rat eine Liste mit geeigneten Bewerbern vorzulegen. Im Rat müsste Einigkeit hinsichtlich der Art und Weise der Benennung dieser Richter erzielt werden. Darüber hinaus müsste jedes derartige Gericht, bevor es voll einsatzfähig ist, mit einer Kanzlei ausgestattet werden und sich eine Verfahrensordnung geben. Es ist daher schwer vorstellbar, dass alle diese Schritte in einem Zeitraum unternommen werden können, der es dem Gericht ermöglicht, die Zahl der bei ihm anhängigen Rechtssachen tatsächlich kurzfristig zu verringern.

Schließlich sollten auf der Grundlage politischer Leitlinien zu dem Vorschlag als Ganzes zügig die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der ersten Stufe getroffen werden. Was das Gesetzgebungsverfahren anbelangt, fällt diese erste Stufe unter die

Gesetzgebungsinitiative des Gerichtshofs aus dem Jahr 2011 und würde diese erschöpfen. Die Modalitäten der folgenden Stufen (2016, 2019) müssten dann auf der Grundlage einer Gesetzgebungsinitiative des Gerichtshofs erörtert werden, die die Neuzuweisung der den öffentlichen Dienst der Union betreffenden Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug an das Gericht und die zur Eingliederung des GöD in das Gericht erforderlichen Änderungen der Satzung des Gerichtshofs zum Gegenstand hätte. Die abschließende Entscheidung über diese Aspekte würde im Rahmen einer Prüfung der genannten Gesetzgebungsinitiative getroffen.

Die Kosten des vorliegenden Vorschlags sind in einem als Anlage beigefügten Dokument näher dargestellt. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten der ersten Stufe unter den insoweit bereits bei der Gesetzgebungsinitiative von 2011 angesetzten und von den Gesetzgebungsinstanzen der Union grundsätzlich genehmigten Kosten liegen werden. Die Aufstockung des Gerichts um sieben Richter durch die Eingliederung des GöD führt in einem normalen Geschäftsjahr zu einem zusätzlichen Mittelbedarf von 2,4 Mio. Euro. Die Kosten für die dritte Stufe entsprechen, was den Betrag je Richterstelle betrifft (einschließlich der Kosten für Kabinette und Infrastruktur), den Kosten für die erste Stufe, d. h. in einem normalen Geschäftsjahr etwa eine Mio. Euro je Richterstelle (einschließlich der Kosten für Kabinette und Infrastruktur).

Letztlich sind die unvermeidlichen, aber moderaten Kosten, die durch die Verdoppelung der Zahl der Richter des Gerichts entstehen, zu den Vorteilen der Reform für die Rechtsuchenden ins Verhältnis zu setzen. Da die erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Klagen vor dem Gericht schwerwiegende Folgen für Privatpersonen und Unternehmen haben, besteht an der Reform ein vordringliches Interesse der Rechtsuchenden.